

Satzung der „Gilde der Fantasy-Rollenspieler e. V.“

19. März 2023

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gilde der Fantasy-Rollenspieler“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. in der abgekürzten Form „GFR e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Ein abweichender Verwaltungssitz und eine Geschäftsstelle sind zulässig und können eingerichtet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen.

Bei den Rollen- und Simulationsspielen handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in Figuren und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situationen. Die Gruppen von in der Regel vier bis acht Personen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und gemeinsam (Bildung von Teamgeist) Problemlösungen zu verschiedenen Situationen zu erarbeiten. Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll auf der Öffentlichkeit zugänglichen Spielertreffen, sogenannten „Conventions“, erfolgen, die der Verein mindestens einmal jährlich ausrichten soll.

- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Überregionalen Austausch und regionaler Vernetzung
 - Besuch und Durchführung von Veranstaltungen
 - regelmäßige, öffentliche Treffen (Stammtische, Conventions)
 - Veranstaltung von Workshops und Seminaren
 - Vorstellung und Heranführung an das fantastische Genre
 - Interessenvertretung für das Rollen- und Simulationsspiel

§ 3. Selbstlose Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §52 Nr.1,2 AO – "Gemeinnützige Zwecke".
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5. Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über einen vom Verein bereitgestellten elektronischen Weg („Online Mitgliedsantrag“) zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrags, sofern der Vorstand den Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen ablehnt.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Das Berufungsverfahren ist in der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ geregelt.
- (5) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten will.
- (6) Zum Erlangen der Mitgliedschaft müssen natürliche Personen das zwölfte Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht mit Beginn der Mitgliedschaft.
- (8) Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins und Mitteilungen ergehen ausschließlich an die erstgenannte Person der Liste. Zu einer Familienmitgliedschaft können bis zu zwei Ehe- oder Lebenspartner und beliebig viele Kinder im selben Hausstand bis zu 18 Jahren gehören.
- (9) Eine Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die einen frei wählbaren höheren Jahresbeitrag leistet. Das Stimmrecht (eine Stimme) kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen können sich für die Ausübung des Stimmrechts durch eine natürliche Person vertreten lassen.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird von diesem schriftlich bestätigt.
- (3) Der Austritt ist rechtsgültig mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger

Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Das Berufungsverfahren ist in der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ geregelt.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und werden in der „Allgemeinen Geschäftsordnung“ festgehalten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied individuell reduzieren („Härtefallregelung“). Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem Zahlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der regulären Beitragspflicht befreit.

§ 9. Aufwendungen der Mitglieder

- (1) Für Aufwendungen der Mitglieder, die diese dem Verein erlassen, können Spendenquittungen ausgestellt werden.

§ 10. Vereinsvorschriften außerhalb der Satzung

- (1) Neben der Satzung bestehen weitere „Vereinsordnungen“. Diese werden vom in der Satzung bestimmten zuständigen Organ erlassen, abgeändert oder aufgehoben. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einer einfachen Mehrheit die Abänderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung erwirken.
- (2) Die „Allgemeine Geschäftsordnung“ behandelt allgemeine Belange des Vereins und der Vorstandsarbeit, einschließlich der Geschäftsführung. Das zuständige Organ für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Beirat (Gildenrat).
- (3) Die „Datenschutzordnung“ behandelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein gemäß geltenden gesetzlichen Verordnungen. Das zuständige Organ für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand.
- (4) Vereinsordnungen der einzelnen Regionalvertretungen und Arbeitsgruppen behandeln allgemeine Belange dieser Einheiten. Das zuständige Organ für Erlass, Änderung und Aufhebung ist die jeweilige Einheit.
- (5) Für Vereinsordnungen, die nicht von der Mitgliederversammlung erlassen worden sind, bedarf es der Bestätigung durch den Vorstand.
- (6) Das jeweilige Organ entscheidet hinsichtlich Erlasses, Änderung und Aufhebung mit einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuellen Fassungen dieser Vereinsordnungen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (Magistrat) sowie
- der Beirat (Gildenrat).

§ 12. Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal im Jahr wird eine MV vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
Zudem kann die Einladung auch auf elektronischem Wege (E-Mail) bei gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins erfolgen.
Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet war.
- (3) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die MV zu einem Termin, nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung, einberufen werden.
- (4) Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktritt, muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.
- (7) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (8) Zu Beginn der MV sind ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollführer/in für diese MV zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist, hat unabhängig von der Art seiner Mitgliedschaft eine Stimme. Natürlichen Personen müssen zur Ausübung ihres Stimmrechts das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet – soweit durch die Satzung nicht anders geregelt – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (12) Hat bei Abstimmungen keine der zur Wahl stehenden Optionen mehr als die Hälfte der auf der MV abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Optionen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Vorstands- und Beiratsbeschlüsse entsprechend.

§ 14. Vorstand (Magistrat)

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- 1. Vorsitzende/r (Gildengroßmeister/in)
 - Kassenwart/in (Schatzmeister/in)
 - Schriftführer/in (Chronist/in)
- (2) Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Personen erweitert werden:
- 2. Vorsitzende/r (Gildenmeister/in)
 - Vertreter/in der Jugend
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes (außer dem/der Jugendvertreter/in) vertreten. Ausgenommen davon sind das Onlinebanking bei Finanzinstituten sowie Rechtsgeschäfte von bis zu je 250 €, nach Vorstandsbeschluss (Mandatierung) in Einzelfällen auch darüber hinaus. In diesen Fällen bedarf es zur Vertretung des Vereins nur eines einzelnen Vorstandsmitglieds.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Person durch die MV hinsichtlich ihrer vorherigen Amtszeit entlastet wurde. Für den Kassenwart gilt zusätzlich als Voraussetzung das Vorliegen einer positiv bescheinigten Kassenprüfung.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern (außer der Vertretung der Jugend) können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Generell müssen sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein.
- (6) Die Jugend wählt ihre Vertretung im Vorstand selbst. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und höchstens das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch jedes Amt im Verein.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Beirat kommissarisch bis zur nächsten folgenden MV ein Vereinsmitglied auf Vorschlag des Vorstands als Ersatz wählen.

§ 15. Kassenprüfung

- (1) Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer/innen prüfen die Richtigkeit der Abrechnung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Kassenprüfung und erstatten der MV Bericht.

§ 16. Beirat (Gildenrat)

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsvorstand
 - den Leitungen der Ausschüsse
 - den Leitungen der Regionalvertretungen
 - den Leitungen der Arbeitsgemeinschaften
- (2) Der Beirat wird bei Bedarf einberufen. Er hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Beirat ist mit mehr als der Hälfte seiner Stimmen beschlussfähig.
- (4) Die Stimmverteilung sieht wie folgt aus: Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes, jeder Ausschuss, jede Regionalvertretung und jede Arbeitsgemeinschaft besitzen jeweils eine Stimme.
- (5) An den Sitzungen des Beirats können, im Einverständnis mit dem Vorstand, auch nichtabstimmungsberechtigte Personen teilnehmen.

§ 17. Regionalvertretungen (RV) und Arbeitsgemeinschaften (AG)

- (1) Zur Förderung des Kontaktes und Austauschs der Mitglieder untereinander in den verschiedenen Regionen können sich Mitglieder zu Regionalvertretungen zusammenschließen.
- (2) Zur Förderung des Kontakts und Austauschs der Mitglieder untereinander zu verschiedenen Themen- oder Interessensgebieten können sich Mitglieder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (3) Mitglieder einer RV/AG müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

- (4) Das Organ der RV/AG ist die RV/AG-Leitung. Diese wird bis auf Widerruf auf Vorschlag der RV/AG Mitglieder vom Vorstand ernannt.
- (5) Die RV/AG-Leitung besteht aus einer Person und darf nur mit Zustimmung des Beirats oder der MV zugleich Mitglied im Vorstand des Vereins sein und muss volljährig und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sein.
- (6) Der Vorstand des Vereins entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag auf Zulassung oder Auflösung einer RV/AG.
- (7) Der Vorstand des Vereins hat für Entscheidungen einer RV/AG ein Vetorecht.
- (8) Kommt eine RV/AG-Leitung ihrer Sorgfaltspflicht nicht nach, kann der Vereinsvorstand sie ihres Amtes entheben.

§ 18. Ausschüsse (Zünfte)

- (1) Der Vorstand ist befugt nach eigenem Ermessen für einzelne Geschäftsbereiche Ausschüsse einzuberufen und aufzulösen.
- (2) Näheres regeln die zugehörigen Geschäftsordnungen.

§ 19. Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss eine MV eine Auflösungsversammlung (AV) beschließen.
- (2) Die Auflösungsversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann auf dieser Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (4) Falls die AV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gemäß §47ff. BGB. Steht einer oder beide nicht zur Verfügung, folgen in dieser Reihenfolge der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die „S. O. S. Kinderdörfer“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.